

# Starkenburg Philharmoniker e.V.

## Satzung

### §1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Starkenburg Philharmoniker“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Starkenburg Philharmoniker e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Viernheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, dazu gehören insbesondere:
  - a. Zusammenschluss musikausübender und musikliebender Kreise zur Pflege des Orchesterspiels unter der künstlerischen Leitung eines Berufsmusikers.
  - b. Die Orchesterleistung der Musiziergemeinschafts dient – unter Ausschluss gewerblicher Ziele und bei Anerkennung berechtigter Interessen der Berufsorchester- ausschließlich kulturellen Zwecken.
  - c. Verbreitung seltener gebotenen musikalischen Kulturgutes aller Epochen.
  - d. Ergänzung des öffentlichen Musiklebens in der dem Orchester gemäßen künstlerischen Form, um dadurch an einer wichtigen kulturellen Aufgabe mitzuwirken.
  - e. Podium für junge Solisten.
  - f. Regelmäßige Durchführung von Konzerten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. ausübenden Mitgliedern, die im Besitz ausreichender technischer Fähigkeiten sind, um in künstlerisch zulänglicher Weise ein Orchesterinstrument spielen zu können. Die Feststellung dieser Fähigkeit trifft der künstlerische Leiter. Ausübende Mitglieder sind beitragsfrei;
  - b. fördernden Mitglieder, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen (als Person oder Personenvereinigung);
  - c. Ehrenmitgliedern, die auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
  
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur gegenüber dem Vorstand und nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann,
  - c. durch Ausschluss.

### **§4 Beitrag**

Zur Bestreitung der Kosten erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Außer dem Beitrag können Spenden an den Verein gehen, die wie der Beitrag nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Auf Wunsch werden für Spenden und Mitgliedsbeiträge Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt

### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin zu erfolgen hat.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich ist.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über
  - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - b. Die Wahl eines Rechnungsprüfers, der mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen hat;
  - c. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
  - d. Die Entlastung des Vorstandes;
  - e. Satzungsänderungen sowie Beitragsänderungen;
  - f. Die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes;
  - g. Die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung, über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

## **§7 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt wird. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem/der Vorsitzenden
  - b. Dem /der 2. Vorsitzenden
  - c. Dem/der Schriftführer/in
  - d. Dem/der Schatzmeister/in
  - e. Bis zu sieben Beisitzern/innen
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende oder einer von diesen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes bilden den geschäftsführenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel, gegebenenfalls im Benehmen mit der Mitgliederversammlung.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied als Ersatz in den Vorstand.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Verein aufzubewahren.

### **§8 Der Künstlerische Leiter**

1. Der künstlerische Leiter (Dirigent) wird vom Vorstand bestellt.
2. Er hat im Fall seiner Abwesenheit für die fachliche qualifizierte Vertretung zu sorgen.

### **§9 Auflösung des Vereins**

Über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen. Das Vermögen darf ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§10 Tag der Errichtung**

Die vorstehende Satzung wurde am 26.01.2003 von der Mitgliederversammlung errichtet. Die vorliegende Vereinssatzung wurde am 06.07.2005 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (Namensänderung und Änderung des § 6.3 und 5b) ergänzt und am 24.06.2014 in § 7 geändert.

Viernheim, den 06.07.2005 / 24.06.2014